



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sarnen, 20. Februar 2019

Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 22. Februar 2019 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass mit der geplanten Vorlage die gesetzlichen Grundlagen für eine kontrollierte, systematische Verwendung der AHVN durch Behörden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschaffen werden. Die Änderungen bringen eine Entlastung der Behörden bei ihren administrativen Tätigkeiten, Effizienzsteigerungen und eine Fehlerquellenreduktion. Gleichzeitig müssen die Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, um Risiken der Informationssicherheit zu minimieren, was aber nicht dazu führen darf, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben kompensiert werden. Diesem Aspekt sollen die nachfolgenden Bemerkungen entsprechend Rechnung tragen:

Zu Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen:

Mit dieser Bestimmung sollen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Kantone bereits griffige Datenschutz- und Datensicherheitsregelungen implementiert haben. Die Formulierung der technischen und organisatorischen Anforderungen erreicht zudem einen Detaillierungsgrad, wie er typischerweise auf Verordnungsstufe vorzufinden ist. Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten (generell und insbesondere bei schützenswerten bzw. besonders schützenswerten Daten) die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten. Hierfür haben die Behörden und

Organisationen schon Informatik- und Datenschutzkonzepte erarbeitet, die sie regelmässig weiterentwickeln und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHVN ist dabei lediglich ein Aspekt. Es ist deshalb nicht einzusehen, dass für diesen einzelnen Aspekt auf Gesetzesstufe eine Bestimmung erlassen wird, die aufgrund ihres Detaillierungsgrads normalerweise in eine Verordnung gehören würde. Der Kanton Obwalden ist der Ansicht, dass es primär darum geht, dass die Behörden und Organisationen den Nachweis erbringen, dass sie die nötigen Sicherheitsmassnahmen eingeführt haben. Deshalb sollten die Bestimmungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen – wie bis anhin – auf Verordnungsstufe erlassen und den Behörden sowie Organisationen die Möglichkeit gelassen werden, den Nachweis zu erbringen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und des Datenschutzes über geeignete Massnahmen *auch* (und nicht nur speziell) für die Verwendung der AHVN verfügen. Wir beantragen deshalb:

„Bst. a-e von Art. 53d sind zu streichen und stattdessen auf Verordnungsstufe zu regeln.“

Unser Vorschlag:

„Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben, um den sicheren und datenschutzkonformen Einsatz zu gewährleisten.“

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“

Zu Art. 153e Risikoanalyse:

Der Kanton Obwalden erachtet es als wenig sinnvoll, wenn durch die Einheiten gemäss Abs. 1 bzw. in jedem Kanton unkoordiniert ein eigenes, separates Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHVN systematisch verwendet wird, geführt würde. Dies wäre nicht nur aufwändig, sondern für eine Gesamtsicht auch ineffizient. Ein zentral koordiniertes Vorgehen wäre effektiver und deshalb vorzuziehen. Namentlich sollte der Zentralen Ausgleichsstelle die Aufgabe zugewiesen werden, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Wir beantragen deshalb: Art. 153e Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzender Text ist kursiv):

„Sie führen im Hinblick auf die Risikoanalyse ein Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird. *Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.*“

Zu Art. 153i Strafbestimmungen:


Die Neuerung gemäss Abs. 2 ist unverhältnismässig, da eine Strafandrohung nur für diesen Spezialfall des Nichttreffens von Informationssicherheits- und Datenschutzmassnahmen (ISDS-Massnahmen) vorgesehen ist, nicht aber in allen anderen, teils sensitiveren Bereichen der Verwaltung, in denen es um besonders schützenswerte Daten geht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Christoph Amstad
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin